

40/824/0/7.1.3.1/GE

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch**

**Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach**

**Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach**

**Antragsteller: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d.Ilm, 85283 Wolnzach**

**Bekanntmachung**

## **1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Josef und Renate Höckmeier beantragten beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Änderungsge-  
nehmigung der Hähnchenmastanlage durch

- Änderung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Mastgeflügel mit 40.000 Mastgeflügelplätzen gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durch

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 43.524 Tierplätzen (nachfolgend bezeichnet als MHS\_4 und MHS\_5) auf den Fl.Nrn. 608 und 617/3 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm. Die Masthähnchenställe sind bereits errichtet, eine Änderung der Abluftableitung sowie geringfügige bauliche Änderungen der Nebeneinrichtungen gegenüber der ersten Planung sind in die Neuplanung übernommen.
- Reduzierung der Tierplätze in den beiden bestehenden Ställen auf Fl.Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach an der Ilm (MHS\_2 und MHS\_3) von derzeit insgesamt 40.000 auf 20.274 Tierplätze in MHS\_2 und 17.278 Tierplätze in MHS\_3 sowie den Bau von Abluftreinigungsanlagen an beiden Ställen.

Die beiden bestehenden Masthähnchenställe MHS\_2 und MHS\_3 sowie die beantragten Neuställe MHS\_4 und MHS\_5 sind als gemeinsame Anlage im Sinne der 4. BImSchV zu werten, womit die Anlage insgesamt 124.600 Masthähnchenplätze umfassen soll.

Die Aufnahme des geänderten Betriebes soll für die Ställe MHS\_4 und 5 sofort nach Erteilung der Genehmigung und für die Ställe MHS\_2 und 3 nach der Fertigstellung der beantragten Abluftreinigung erfolgen.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Es wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Anlagensicherheit, zu Abfällen, zur Wärmenutzung; eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung des Vorhabens und des UVP-Berichts; Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen; Zeichnungen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter; fachtechnische Gutachten über die Luftreinhaltung einschließlich Immissionsprognose; Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.); Schalltechnische Untersuchung; Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne; ein Freiflächengestaltungsplan mit Ausgleichsflächenbilanzierung, Artenschutzfachliches Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP; ein UVP-Bericht gemäß § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Änderung der Hähnchenmastanlage wird sich der Tierbestand auf 124.600 Masthähnchen belaufen. Somit besteht gemäß Ziffer 7.3.1 Spalte 1 der Anlage zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG). Hierzu wurde von den Antragstellern ein UVP-Bericht vorgelegt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verfahrens.

## 3. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben wird auch über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, entschieden. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

## 4. Auslegung von Antrag und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV beteiligt.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt

**in der Zeit von Donnerstag, 16.07.2020 bis einschließlich Montag, 17.08.2020** (Auslegungsfrist)

- im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer A 106, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm (Terminvereinbarung unter Tel. 08441/27-314)

und

- beim Markt Wolnzach, Rathaus, Zimmer 10, 1. Stock, Marktplatz 1 85283 Wolnzach (Terminvereinbarung unter Tel. 08442/65-29)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID 19 Pandemie bitten wir, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **von Donnerstag, 16.07.2020 bis einschließlich Donnerstag, 17.09.2020** (Einwendungsfrist)

- beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm Sachgebiet 40 Immissionsschutzverwaltung, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm; Email: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de) oder

- beim Markt Wolnzach, Marktplatz 1 85283 Wolnzach; Email: [bauamt@wolnzach.de](mailto:bauamt@wolnzach.de)

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

## **5. Erörterungstermin**

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm bestimmt den Erörterungstermin für

**Dienstag, 27.10.2020, Beginn 09:00 Uhr  
Halle/Foyer im Hopfenhotel Hallertau  
Ziegelstraße 4  
85283 Wolnzach**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu geben ist.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 08.07.2020

Albert Gürtner  
Landrat